



39. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 geändert wird*
40. *Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2007 über die Beiträge zu den Kosten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Kostenbeitragsverordnung 2007)*

39. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 geändert wird*

Aufgrund des § 29 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004, LGBl. Nr. 13, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 und im § 2 Abs. 1 und 3 lit. b und c sowie im nunmehrigen § 5 Abs. 3 (Z. 4) wird das Zitat „TROG 2001“ jeweils durch das Zitat „TROG 2006“ ersetzt.

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Darstellungsmaßstäbe

(1) Die örtlichen Raumordnungskonzepte sind hinsichtlich der Gesamtübersicht des Gemeindegebietes und der Verflechtung mit dem Umland im Maßstab 1:20.000 oder größer darzustellen. Ortschaften und Weiler im Gemeindegebiet sind namentlich zu bezeichnen, die Namen der angrenzenden Gemeinden, gegebenenfalls auch jene der angrenzenden Staaten oder Länder, sind kenntlich zu machen. Die Bereiche der baulichen Entwicklung sind auf der Grundlage der DKM im Maßstab 1:10.000 oder größer darzustellen. Für Detailinhalte sind auch ausschnittsweise Darstellungen in größeren Maßstäben zulässig.

(2) Flächenwidmungspläne sind auf der Grundlage der DKM im Maßstab 1:5.000 oder größer darzustellen, Gesamtübersichten des Gemeindegebietes können auch im Maßstab 1:10.000 dargestellt werden.

(3) Allgemeine Bebauungspläne sind auf der Grundlage der DKM im Maßstab 1:5.000 oder größer darzustellen, ergänzende Bebauungspläne im Maßstab 1:2.000 oder größer.“

3. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Die Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Landesregierung verlautbart. Zusätzlich sind sie im Internet in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt zu machen.“

4. Der Abs. 3 des § 5 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

5. Die bisherigen Anlagen 1 und 3 werden durch die Anlagen 1 und 3 in der Fassung dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 und 3 in der Fassung des Art. I Z. 5 werden nach § 5 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 3 verlautbart und bekannt gemacht.

(3) Auf laufende Planungsvorhaben, für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung ein Beschluss über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 bzw. § 65 Abs. 1 TROG 2006 bereits vorliegt, ist die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 in der Fassung LGBl. Nr. 13/2004 weiter anzuwenden.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlagen

40. Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2007 über die Beiträge zu den Kosten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Kostenbeitragsverordnung 2007)

Aufgrund des § 29 Abs. 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Beitragssatz I beträgt im Fall der Widmung von:

- a) Wohngebiet und Mischgebieten
(§§ 38 und 40 TROG 2006) 0,40 Euro,
- b) Gewerbe- und Industriegebiet
(§ 39 TROG 2006) 0,20 Euro,
- c) Sonderflächen nach den
§§ 43 bis 49b und 51 TROG 2006 0,40 Euro,
- d) Sonderflächen nach den
§§ 50 und 50a TROG 2006 0,20 Euro.

(2) Der Beitrag ist das Produkt aus der Fläche des nach Abs. 1 gewidmeten Grundstückes in Quadratmetern und dem Beitragssatz I. Wird nur ein Teil des Grundstückes gewidmet, so ist die von der Widmung betroffene Teilfläche heranzuziehen. Der Berechnung des Beitrages ist mindestens eine Fläche von 250 m² zugrunde zu legen.

(3) Bedarf die Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 64a Abs. 3 oder 4 TROG 2006 einer Umweltprüfung, so erhöht sich der Beitrag um 1000,- Euro.

(4) Der Beitrag darf höchstens 2.000,- Euro, im Fall des Abs. 3 höchstens 3.000,- Euro, betragen.

(5) Eine Beitragspflicht besteht nicht in Bezug auf Grundstücke, für die der Flächenwidmungsplan derart geändert wird, dass sich gegenüber der bisherigen Widmung wesentliche Einschränkungen hinsichtlich der baulichen Nutzung ergeben.

§ 2

Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung der allgemeinen und der ergänzenden Bebauungspläne und deren Änderung

(1) Der Beitragssatz II beträgt 0,20 Euro.

(2) Der Beitrag ist das Produkt aus der dem Baumaschinenanteil nach § 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 22/1998, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde liegenden Baumasse des betreffenden Bauvorhabens und dem Beitragssatz II.

(3) Der Beitrag darf höchstens 1000,- Euro betragen.

(4) Eine Beitragspflicht besteht nicht in Bezug auf Grundstücke, für die aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 55 Abs. 1 bzw. 2 TROG 2006 eine Verpflichtung zur Erlassung eines allgemeinen und eines ergänzenden Bebauungsplanes nicht besteht.

§ 3

Beitragsschuldner, Vorschreibung

(1) Die Beiträge nach den §§ 1 und 2 sind vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes, im Fall des Bestehens eines Baurechtes vom Bauberechtigten, zu leisten.

(2) Der Bürgermeister hat den Beitrag nach § 1 mit dem In-Kraft-Treten der betreffenden Änderung des Flächenwidmungsplanes mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben.

(3) Der Bürgermeister hat den Beitrag nach § 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung und bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem aufgrund des § 28 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben.

§ 4

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung ist auf Planungsvorhaben, für die bereits im Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens ein Beschluss des Gemeinderates über die Auflegung des Entwurfes vorgelegen ist, nicht anzuwenden.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck